

**BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG**  
**DER TEILÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES**  
**„WINDENERGIE“ DER STADT OTTWEILER**

Der Stadtrat der Stadt Ottweiler hat mit Beschluss vom 10.04.2014 die Teiländerung des Flächennutzungsplanes „Windenergie“ beschlossen.

Mit Schreiben vom 18.08.2014, Az.: F/2-429-27/12 Be hat das Ministerium für Inneres und Sport die Teiländerung des Flächennutzungsplanes „Windenergie“ der Stadt Ottweiler genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Teiländerung des Flächennutzungsplanes „Windenergie“ wirksam.

Jedermann kann die Teiländerung des Flächennutzungsplanes bei der Stadt Ottweiler, Rathaus, Amt für Stadtentwicklung und Umwelt, Zimmer 20 einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ottweiler, 09.09.2014

gez. Holger Schäfer  
Der Bürgermeister